



**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
des Verwaltungsgerichts Kassel
für das Jahr 2026
- aktualisierter Stand: 1. Januar 2026 -
(*auszugsweise Internetfassung*)**

Der Geschäftsverteilungsplan wird nur in Auszügen im Internet veröffentlicht.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich die bei Gericht in Schriftform vorliegende und
dort einsehbare Fassung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2025.

Hausanschrift: Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel

Telefon: 0561 50669 – 0

Internet: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/verwaltungsgerichte-und-verwaltungsgerichtshof/verwaltungsgericht-kassel>

A. Verteilung der Rechtsgebiete auf die einzelnen Kammern:

1. Kammer

- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
- 13 20 Soldatenrecht
- 13 30 Recht der Landesbeamten
- 13 40 Recht der Richter
- 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 90 Recht der Richtervertretungen

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylsachen von Bewerbern, die einem amerikanischen, australischen oder europäischen Staat angehören (namentlich Nord-Mazedonien und Bosnien-Herzegowina), soweit dieser Staat nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt;

Asylsachen von Bewerbern, die einem Staat Ostasiens oder Südasiens angehören (namentlich China und Indien), soweit dieser Staat nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt;

Asylsachen von Bewerbern aus Ghana, Gambia, Senegal, Äthiopien, Eritrea, Pakistan und Afghanistan;

Asylsachen von Bewerbern aus der ehemaligen Sowjetunion sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, namentlich Armenien, Georgien und Aserbaidschan.

Ferner vorrangig vor dem Herkunftsland des Ausländers alle neu eingehenden Asylsachen, mit denen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) oder Nr. 2 oder Nr. 5 AsylG oder eine Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG angefochten wird, jeweils mit den dazugehörigen Eilverfahren, soweit die Abschiebung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland angeordnet oder angedroht wird und nicht die 5. Kammer zuständig ist.

2. Kammer

- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des Baurechts
- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

- 04 80 Aus dem Gebiet des Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrechts (ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 09 60 ff.): Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht
- 05 11 Waffenrecht
- 05 23 Vereinsrecht
- 05 24 Sammlungsrecht
- 05 50 Verkehrsrecht, insbesondere
 - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52 Personenbeförderungsrecht
 - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54 Luftverkehrsrecht
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- 09 40 Denkmalschutz
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes
- 09 90 Recht der Außenwerbung
- 10 10 Berg- und Energierecht, insbesondere:
 - 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
 - 10 12 Energierecht
 - 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 10 20 Umweltschutz, soweit nicht der 4. Kammer zugeteilt, insbesondere
 - 10 21 Immissionsschutzrecht
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht
- 11 50 Aus dem Gebiet des Ausgleichsabgabenrechts:

Verfahren betreffend die Erhebung von Sanierungsausgleichsabgaben (§ 154 BauGB) und Verfahren betreffend Ersatzgelder nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylsachen von Bewerbern aus Serbien, Kosovo, Bangladesch, Bhutan, Irak und Nepal;

des Weiteren für Asylsachen von Bewerbern aus einem afrikanischen Staat, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt.

3. Kammer

- 01 40 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht), soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt, insbesondere
 - 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände / kommunalen Gebietskörperschaften

- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht (soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt)
- 01 43 Kommunalwahlrecht
- 01 44 Finanzausgleich
- 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 02 80 Sport
- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
 - 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht eine Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
 - 04 12 Recht der Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich des Abgaberechtes der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
 - 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
 - 04 14 Vergaberecht
 - 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), außer Berufs- und Berufsbildungsrecht der nicht freiberuflichen Heilberufe (5. Kammer), insbesondere:
 - 04 21 Gewerbeordnung
 - 04 22 Handwerksrecht
 - 04 23 Gaststättenrecht
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nummer 04 11), insbesondere:
 - 04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung
 - 04 32 Weinrecht
- 04 60 Recht der freien Berufe einschließlich des diesbezüglichen Kammerrechts sowie des Rechts der Versorgungswerke dieser Berufe unter Einschluss der Beiträge zu diesen Kammern und Versorgungswerken mit Ausnahme des entsprechenden Rechts der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (5. Kammer)
- 04 70 Recht der Beliehenen
- 04 80 Aus dem Gebiet des Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrechts (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.):
Wasserstraßenrecht
- 04 90 sonstiges Wirtschaftsrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen, insbesondere:
 - 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 31 Namensrecht
- 05 33 Melderecht
- 05 35 Datenschutzrecht nach dem BDSG und dem HDSIG unter Einschluss der Verfahren nach dem Vierten Teils des HDSIG (§§ 80 bis 89 HDSIG)

- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus
- 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht), insbesondere:
 - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindungen
 - 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 10 30 Wasserrecht einschließlich Seuchenrecht, soweit es um die Verseuchung von Wasser geht (05 42)
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 12 10 Recht der offenen Vermögensfragen
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
- 15 60 Kriegsfolgerecht
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz - 1070 -)

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylsachen von Bewerbern aus Albanien und dem Iran.

4. Kammer

- 01 10 Parlamentsrecht
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 01 30 Parteienrecht
- 01 50 Sparkassenrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände
- 02 40 Film- und Presserecht
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 05 34 Pass- und Ausweisrecht
- 06 00 Ausländerrecht
- 09 30 Siedlungsrecht
- 09 60 Enteignungsrecht
- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht
- 18 20/19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 17 00 Sonstiges
 - 17 10 Justizverwaltungsrecht (einschließlich Erlass von Gerichtsgebühren)

17 20 Archivrecht

(ohne Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht - 17 30 -, siehe 3. Kammer).

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylrecht und Streitigkeiten nach dem Asylgesetz, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt.

5. Kammer

04 20 Gewerberecht, hier: Berufs- und Berufsbildungsrecht der nichtfreiberuflichen Heilberufe

04 60 Recht der freien Berufe Apotheker, Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte einschließlich Kammerrecht und das Recht der Versorgungswerke dieser Berufe unter Einschluss der Beiträge zu diesen Kammern und Versorgungswerken

04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze

05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

05 22 Obdachlosenrecht

05 25 Brand- und Katastrophenschutzrecht einschließlich Rettungsdienstrecht

05 26 Tierschutz

05 32 Staatsangehörigkeitsrecht

05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt, insbesondere:

05 41 Lebensmittelrecht

05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung

10 50 Recht der Gentechnik

11 50 Aus dem Gebiet des Ausgleichsabgabenrechts Verfahren betreffend die Erhebung von Ausgleichsabgaben nach § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt, insbesondere:

15 10 Wohngeldrecht

15 20 Sozialrecht, insbesondere:

15 21 Schwerbehindertenrecht

15 22 Kriegsofferfürsorgerecht

15 23 Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht

15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

15 25 Unterhaltsvorschussrecht

15 26 Heizkostenzuschussrecht

15 27 Sozialrecht nach den landesrechtlichen Vorschriften

15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (umfasst auch Verfahren, die die behördliche Zustimmung zu Kündigungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz betreffen)

- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht
- 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylsachen von Bewerbern, die den Staaten des Vorderen Orients angehören (namentlich Israel, Jemen, Libanon, Syrien) einschließlich der Verfahren von Bewerbern aus dieser Region, die als staatenlos geführt werden oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist.

Ferner vorrangig vor dem Herkunftsland des Ausländers alle Asylsachen, mit denen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) oder Nr. 2 oder Nr. 5 AsylG oder eine Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG angefochten wird, jeweils mit den dazugehörigen Eilverfahren, soweit die Abschiebung vorrangig in die Länder Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechien oder Ungarn angeordnet oder angedroht wird.

6. Kammer

- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des Abgabenrechts
- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung
- 05 12 Versammlungsrecht (einschließlich solcher Maßnahmen und Verfügungen, die auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage – insbesondere des Infektionsschutz- oder Polizeirechts – erlassen wurden, aber im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Versammlung stehen)
- 10 40 Aus dem Straßen- und Wegerecht die Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- 11 00 Abgabenrecht
 - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen,
 - ohne Beiträge zu den Versorgungswerken der freien Berufe,
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben;
 - ohne die Sachgebiete Steuern und Gebühren (11 10 und 11 20; siehe 7. Kammer);
 - auch soweit Beiträge und sonstige Abgaben, die nicht Gebühren oder Kosten sind, in anderen Rechtsgebieten des Zählkartenverzeichnisses erhoben werden (I. Nr. 5 der allgemeinen Verteilungsgrundsätze):
- 11 30 Kommunale Beiträge, insbesondere
 - 11 31 Erschließungsbeiträge
 - 11 32 Ausbaubeiträge
 - 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt
- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschließlich Streitigkeiten aus derartigen Benutzungsverhältnissen

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylsachen von Bewerbern aus Kroatien, Rumänien und der Türkei.

7. Kammer

02 10 Schulrecht, insbesondere:

- 02 11 Prüfungs- und Versetzungsrecht
- 02 12 Schülerbeförderung

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben, insbesondere:

- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 30 Wissenschaft und Kunst

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Aus dem Untergebiet 04 11 (Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien) des Sachgebiets 04 10 (Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht):

Diejenigen Verfahren, in denen Bescheide streitbefangen sind, die von dem Regierungspräsidium Kassel zur Rückforderung im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen gewährter Billigkeitsleistungen erlassen worden sind (sog. Corona-Soforthilfe).

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

05 10 Polizeirecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt,

05 20 Ordnungsrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt.

09 50 Kataster- und Vermessungsrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht),
ohne Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (6. Kammer).

11 10 Steuern, insbesondere:

- 11 11 Kommunale Steuern
- 11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren (einschließlich Kosten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz), soweit keine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht, insbesondere

- 11 21 Benutzungsgebührenrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht

Aus dem Gebiet des Asylrechts (1800/1900; 2000/2100; 2200/2300)

Asylsachen von Bewerbern aus Ägypten, Algerien, Angola, Bulgarien, Libyen, Marokko, Montenegro, Nigeria, Slowenien, Somalia, Sudan, Tunesien, Tschad, Kambodscha und Vietnam.

Außerdem besteht beim Verwaltungsgericht Kassel die

Fachkammer für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz

B. Allgemeine Verteilungsgrundsätze

I. Übergangsregelungen

(1) - keine -

II. Allgemeines

- (2) Im Übrigen bleiben die Kammern weiter für die bei ihnen am 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres anhängigen Sachen einschließlich der ruhenden und ausgesetzten Verfahren zuständig.
- (3) Wenn sich aus einer Sache ein weiteres Verfahren ergibt (z. B. aus einem Hauptsacheverfahren geht ein Eilverfahren oder ein Kostenstreit hervor oder einem Eilverfahren folgt ein Hauptsacheverfahren), wird dieses der für das Ausgangsverfahren zuständigen Kammer (sofern diese noch besteht) zugeteilt, auch wenn für Eingänge dieses Rechtsgebietes nunmehr eine andere Kammer zuständig ist. Das gleiche gilt nach einem Wechsel der Kammerzuständigkeit für ein Asylverfahren, wenn ein neu eingehendes Asylverfahren einen Kläger/Antragsteller betrifft, für dessen Familienangehörige (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern bzw. Ehepartner) bei der bis dahin zuständigen Kammer noch ein Asylverfahren bei diesem Gericht anhängig, d. h. noch nicht statistisch erledigt ist. Dies gilt auch bei Trennung des Verfahrens, soweit der abgetrennte Verfahrensteil demselben Rechtsgebiet wie das ursprüngliche Verfahren angehört.
- (4) Für Sachen, die ihre anderweitige Erledigung gefunden haben, aber wiederaufgerufen werden, gilt die nunmehrige Zuständigkeitsregelung. Das gleiche gilt für zurückverwiesene Sachen.
- (5) Bei Verfahren, die Fragen des Datenschutzes außerhalb des HDSIG oder des BDSG oder Vollstreckungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Rechtsgebiet, in dessen Zusammenhang sie auftauchen.
- (6) Die sachliche Zuständigkeit der Kammern umfasst abweichend von Abschnitt A. sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Gebühren und Kostensachen aller Art. Fälle der unmittelbaren Ausführung nach § 8 HSOG fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fachkammer.
- (7) Wird eine Sache irrtümlich bei einer nicht zuständigen Kammer anhängig, ist das Verfahren nach Aufdeckung der unzutreffenden Registrierung unverzüglich innerhalb des Gerichts an die zuständige Kammer abzugeben. Dies gilt auch für Verfahren, die bis zum Ablauf des letzten Geschäftsjahres anhängig geworden sind. Alle Kammern

bleiben jedoch für diejenigen Verfahren zuständig, die länger als sechs Monate bei ihnen anhängig sind, soweit nicht vor Ablauf der vorgenannten Frist ein Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung beim Präsidium eingegangen ist.

- (8) AR-Sachen werden von dem Präsidenten bzw. in seinem Auftrag nach Maßgabe der Aktenordnung bearbeitet.

III. Asylsachen

- (1) Asylsachen sind asylrechtliche Streitigkeiten nach den Zählnummern 1800 bis 2300. Hierzu zählen neben allen gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichteten Verfahren auch solche Verfahren, in denen ein Ausländer, dessen Asylantrag mit entsprechender Abschiebungsandrohung abgelehnt wurde, zwar einen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel oder eine Duldung anstrebt, mit seinem Begehren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aber der Sache nach - unabhängig vom Antragsgegner - von der Vollziehung der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung vorläufig verschont bleiben will.
- (2) Als Asylsachen gelten auch die Verfahren, in denen sich ein Ausländer gegen eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 4 Gesetz vom 15.08.2019, BGBl. I S. 1294 über die Anordnung und/oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes richtet.
- (3) Für Verfahren, in denen sich ein Ausländer mit seinem Rechtsbehelf gegen den Vollzug einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen Abschiebungsandrohung wendet, richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Antragsgegner bzw. dem Beklagten. Ist Antragsgegner oder Beklagter die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, handelt es sich um eine asylrechtliche Streitigkeit, für die die nach Abschnitt A zur Entscheidung berufene Kammer zuständig ist. Richtet sich der Antrag oder die Klage gegen eine Ausländerbehörde (bzw. deren Rechtsträger) einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden, ist abweichend von der allgemeinen Verteilung der Rechtsgebiete und unabhängig vom Rechtscharakter der Abschiebungsandrohung stets die Kammer zuständig, der das Rechtsgebiet 0600 (Ausländerrecht) zugewiesen ist.
- (4) Zu den asylrechtlichen Verfahren in Sinne dieses Abschnitts zählen nicht asylrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbestimmung von Asylbewerbern (Zählnummern 1820 und 1920) sowie Verfahren, die Anordnungen der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abschiebung betreffend (bspw. nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG i.V.m. § 82 Abs. 4 AufenthG), diese Verfahren gelten im Sinne der Geschäftsverteilung als ausländerrechtliche Verfahren nach der Zählnummer 0600.
- (5) Bei staatenlosen Asylbewerbern richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Staat, auf dessen Verfolgung sich der Bewerber beruft.
- (6) Besteht Unklarheit über den Herkunfts-, bei Staatenlosen über den Verfolgungsstaat, ist das Vorbringen des Asylbewerbers in der Antrags- bzw. Klageschrift maßgeblich. Fehlt es an einem solchen Vortrag, richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem im Bescheid angenommenen Herkunfts- bzw. Verfolgerstaat. Die gleiche Regelung gilt bei Doppelstaaten.

- (7) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Sachzusammenhang mit einem früher anhängig gewordenen, noch offenen Verfahren einer anderen Kammer besteht (z.B. bei Familienangehörigen), geht das später anhängig gewordene Verfahren auf die für das frühere Verfahren zuständige Kammer über.
- (8) Wird in einem Verfahren, das eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a) oder b) oder Nr. 2 oder Nr. 5 AsylG zum Gegenstand hat, der Verwaltungsakt durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt und dieser Verwaltungsakt gemäß § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens, richtet sich die weitere Kammerzuständigkeit ab dem Zeitpunkt der Übersendung der Abschrift des neuen Verwaltungsaktes durch das Bundesamt nach den für diesen Verwaltungsakt geltenden Zuständigkeitsregelungen aus Teil A.

C. Die Kammern werden wie folgt besetzt:

1. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

2. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

3. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

4. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

5. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

6. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

7. Kammer

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Fachkammer für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Mitglieder der Kammer für Baulandsachen nach § 220 BauGB beim Landgericht Kassel sind:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

D. Geschäftsverteilung innerhalb der Kammern

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Kammern erfolgt gemäß §§ 4 VwGO i.V.m. 21 g GVG.

E. Allgemeine Vertretungsregelung

(1) Es werden vertreten:

verhinderte Richter der 1. Kammer durch die Richter der 2. (notfalls 6., 7., 3., 4., 5.) Kammer

verhinderte Richter der 2. Kammer durch die Richter der 6. (notfalls 7., 1., 3., 4., 5.) Kammer

verhinderte Richter der 3. Kammer durch die Richter der 4. (notfalls 5., 1., 2., 6., 7.) Kammer

verhinderte Richter der 4. Kammer durch die Richter der 5. (notfalls 3., 1., 2., 6., 7.) Kammer

verhinderte Richter der 5. Kammer durch die Richter der 3. (notfalls 4., 1., 2., 6., 7.) Kammer

verhinderte Richter der 6. Kammer durch die Richter der 7. (notfalls 1., 2., 3., 4., 5.) Kammer

verhinderte Richter der 7. Kammer durch die Richter der 1. (notfalls 2., 6., 3., 4., 5.) Kammer.

(2) Zur Vertretung berufen ist jeweils der dienstjüngere, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere Richter. § 29 des Deutschen Richtergesetzes ist dabei zu beachten. Das Dienstalter richtet sich nach § 20 des Deutschen Richtergesetzes (s. Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan). Die Vorsitzenden sind in die Stellvertretung mit einbezogen mit Ausnahme des Präsidenten. Von der Vertretung sind Richterinnen und Richter ausgenommen, die mit weniger als 50 % ihrer Arbeitskraft an das Verwaltungsgericht Kassel teilabgeordnet bzw. mit weniger als 50 % ihrer Arbeitskraft im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags am Verwaltungsgericht Kassel teilweise tätig sind.

(3) Die Vertreterbestimmungen gelten entsprechend, wenn eine Richterplanstelle unbesetzt ist.

(4) Steht kein Kammervorsitzender zur Verfügung, so übernimmt der anwesende dienstälteste Lebenszeitrichter der Kammer den Vorsitz.

- (5) Die Tätigkeit einer Richterin/eines Richters in den Kammern für Personalvertretungssachen und der Baulandkammer gilt als Vertretungsfall für die übrige Kammertätigkeit.
- (6) Sind in der Fachkammer für Personalvertretungssachen sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem/der dienstjüngsten Vorsitzenden und endend mit dem/der dienstältesten Vorsitzenden (siehe Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan).

F. Vertretung im Fall der Richterablehnung

- (1) Tritt der Vertretungsfall nach einer Entscheidung über die Ablehnung oder ein Selbstablehnungsgesuch eines Richters oder einer Richterin ein, werden vertreten:

verhinderte Richter der 1. Kammer durch die Richter der 7. Kammer (notfalls 6., 2., 5., 4., 3. Kammer),

verhinderte Richter der 2. Kammer durch die Richter der 1. Kammer (notfalls 7., 6., 5., 4., 3. Kammer),

verhinderte Richter der 3. Kammer durch die Richter der 5. Kammer (notfalls 4., 7., 6., 2., 1. Kammer),

verhinderte Richter der 4. Kammer durch die Richter der 3. Kammer (notfalls 5., 7., 6., 2., 1. Kammer),

verhinderte Richter der 5. Kammer durch die Richter der 4. Kammer (notfalls 3., 7., 6., 2., 1. Kammer),

verhinderte Richter der 6. Kammer durch die Richter der 2. Kammer (notfalls 1., 7., 5., 4., 3.) Kammer),

verhinderte Richter der 7. Kammer durch die Richter der 6. Kammer (notfalls 2., 1., 5., 4., 3. Kammer).

- (2) Im Übrigen gelten die Absätze (2) bis (6) der allgemeinen Vertretungsregelung entsprechend.

G. Notdienst

Gehen außerhalb der üblichen Arbeitszeit sowie am Wochenende und Feiertagen Eilsachen ein, die noch vor Beginn der allgemeinen Geschäftszeit des Verwaltungsgerichts an dem darauffolgenden Werktag entschieden werden müssen, so ist der Richter für eine Entscheidung nach § 80 Abs. 8 VwGO zuständig, der - etwa von dem Rechtssuchenden, einer Behörde, über einen Bediensteten des Verwaltungsgerichts und dergleichen - erreicht wird. Dieser Richter hat sich zum Verwaltungsgericht Kassel zu begeben, den Antrag in Empfang zu nehmen und über ihn zu entscheiden; es sei denn, er erreicht (z. B.) einen Richter, der nach der vorliegenden Geschäftsverteilung die nähere Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache hat. Dieser Richter ist sodann zur Entscheidung berufen.

H. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind - wie aus der Anlage II ersichtlich - den in den Serviceeinheiten 1 und 2 vertretenen Kammern zugeteilt. Bis zur Neuwahl bleiben die für die bis zum 04.03.2025 dauernde Amtsperiode gewählten ehrenamtlichen Richter im Amt. Ferner besteht - wie aus der Anlage III ersichtlich - eine kammerübergreifende Ersatzliste.

Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Anlagen II und III der Jahresgeschäftsverteilung zu den Sitzungen herangezogen.

Bei der Heranziehung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die ehrenamtlichen Richter werden nach der Reihenfolge in den Listen zu den Sitzungen ihrer Kammern herangezogen. Der Heranziehungsfall ist die Heranziehung für eine der Kammern, denen der ehrenamtliche Richter nach der Anlage II zugeordnet ist.
- b) Die Ladung zu einem ausgefallenen Sitzungstag gilt nicht als Heranziehung. Die durch den ausgefallenen Sitzungstag freigewordenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind als nächstfolgende heranzuziehen.
- c) Wird eine mündliche Verhandlung nicht vertagt, sondern nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so gelten alle Sitzungen an dem früheren und späteren Tag als ein einheitlicher Sitzungstag.
- d) Bei mehrtägigen Dienstreisen gelten alle Sitzungen zwischen der Abreise vom Sitz des Verwaltungsgerichts und der Rückkunft als einheitlicher Sitzungstag.
- e) Wird ein Sitzungstag anberaumt, der vor einem zeitlich späteren Sitzungstag liegt, zu dem die ehrenamtlichen Richter bereits geladen worden sind, so sind zu dem nachträglich anberaumten früheren Sitzungstag die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter heranzuziehen.
- f) Stellt sich nach der Ladung später als 10 Tage vor dem anberaumten Sitzungstag heraus, dass ein ehrenamtlicher Richter durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Teilnahme an dem Sitzungstag verhindert ist, so ist zu diesem Sitzungstag derjenige ehrenamtliche Richter der kammerübergreifenden Ersatzliste heranzuziehen, der innerhalb dieser Liste an der Reihe ist; dabei genügt es, wenn die Geschäftsstelle telefonisch anhand der Vertreterliste die Verfügbarkeit des betreffenden Richters für den Sitzungstag überprüft. Die Heranziehung des verhinderten ehrenamtlichen Richters ist nicht nachzuholen. Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters über die kammerübergreifende Ersatzliste ist bei seiner Heranziehung für die Kammern, denen er zugeteilt ist, zu berücksichtigen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll in Fällen, in welchen es zweifelhaft sein kann, ob ein von einem ehrenamtlichen Richter angegebener Verhinderungsgrund die Verhinderung rechtfertigt, die Akten mit einem entsprechenden Hinweis dem Kammervorsitzenden vorlegen.
- g) wenn auch die kammerübergreifende Ersatzliste erschöpft ist, gilt die Vertretungsregelung F. 1 entsprechend.

I. Güterichter und Mediation

(1) Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sowie § 111 Abs. 3 HPVG i.V.m. §§ 54 Abs. 6, 80 Abs. 2 ArbGG und § 83 Abs. 2 BPVG i.V.m. §§ 54 Abs. 6, 80 Abs. 2 ArbGG sind:

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

(2) Ab einer Zahl von 1, 16, 31 usw. durchgeführten Güteverfahren im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine Entlastung von 0,1, 0,2, 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im folgenden Geschäftsjahr.

Anlage I: Liste betreffend das allgemeine Dienstalter der Richterinnen und Richter

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Anlage II: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(nicht in der Internetfassung enthalten)

Anlage III: Kammerübergreifende Ersatzliste

(nicht in der Internetfassung enthalten)